

Große Anfrage

der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Rosel Neuhäuser, Dr. Ruth Fuchs, Heidemarie Ehlert, Dr. Christa Luft, Dr. Uwe-Jens Rössel, Dr. Dietmar Bartsch, Roland Claus und der Fraktion der PDS

Reform des Familienlastenausgleichs

Kinder benötigen unabhängig vom Einkommen der Eltern gleiche Entwicklungschancen. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang z. B. die deutliche Verbesserung der institutionellen Kinderbetreuung, öffentlich geförderte Freizeitangebote, ein umfassendes Bildungs- und Gesundheitssystem, das Vorhandensein familiengerechten Wohnraums und familienfreundliche Arbeitsbedingungen. Vor allem aber ist ein Ausgleich der vielfältigen finanziellen Mehrbelastungen und Einkommensnachteile von Familien notwendig, da Kinder aufgrund der gesellschaftlichen Bedingungen zunehmend ein Armutsrisiko darstellen. Dieser Ausgleich soll gegenwärtig durch eine Vielzahl von steuerlichen Regelungen und direkten Zahlungen bewirkt werden. Doch nur ein vergleichsweise geringer Teil dieser Instrumente fördert wirklich das Zusammenleben mit Kindern. So wird mit dem Kindergeld von derzeit 270 DM schon bei mittleren Einkommen nur die Steuerfreistellung des durchschnittlichen Existenzminimums von Kindern bewirkt. Eine Förderung dieser Familien ist in dem Kindergeld nicht enthalten.

Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Höhe der so genannten sächlichen Bestandteile des Existenzminimums auf der Grundlage eines Sozialhilfebedarfs ermittelt wird, in dem sich nur sehr begrenzt die Entwicklung der Lebenshaltungskosten niedergeschlagen hat. So wurden beispielsweise seit 1993 die Regelsätze nicht entsprechend der Preissteigerung, sondern aufgrund fiktiv festgesetzter Anpassungssätze fortgeschrieben. Darüber hinaus führt das Berechnungsverfahren nicht zu einem Betrag, der in möglichst allen Fällen den existenznotwendigen Bedarf abdeckt. Die Erweiterung des steuerlichen Existenzminimums durch den Betreuungs- und beabsichtigten Erziehungsfreibetrag mindert zwar diese Mängel. Doch entsteht die widersprüchliche Situation, dass Familien mit sehr niedrigem oder ohne eigenes Einkommen ein deutlich geringeres Existenzminimum zugestanden wird, als den Familien, die über ein höheres Haushaltseinkommen verfügen.

Viele Regelungen knüpfen nicht an das Vorhandensein von Kindern, sondern an den Bestand einer Ehe an. Doch zahlreiche Kinder wachsen außerhalb einer Ehe auf. Gleichzeitig bleibt eine Vielzahl von Ehen kinderlos. Aus der gewachsenen Vielfalt der Familienformen ergibt sich, dass die Förderung der Ehe in immer geringerem Umfang gleichbedeutend mit der Förderung des Zusammenlebens mit Kindern ist. Das Anknüpfen steuerlicher Entlastung an die Ehe

diskriminiert zudem unverheiratete Eltern, vor allem aber allein erziehende Mütter und Väter. Die weitere Reform des Familienlastenausgleichs darf sich deshalb nicht auf eine Erhöhung kindbedingter Entlastungen beschränken. Sie muss auch prüfen, inwieweit die bereits bestehenden Subventionen effektiv das Zusammenleben mit Kindern fördern.

Wir fragen die Bundesregierung:

Auseinanderfallen von sozialhilfe- und steuerrechtlichem Existenzminimum

1. Wie hoch ist das
 - a) von der Bundesregierung auf der Grundlage des Sozialhilfebedarfs für 1999 und 2001 ermittelte durchschnittliche Existenzminimum,
 - b) sich aus der Summe von Kinder- und Betreuungsfreibetrag ergebende einkommensteuerliche Existenzminimum und
 - c) sich aus der Summe von Kinder-, Betreuungs- und beabsichtigtem Erziehungsfreibetrag ergebende einkommensteuerliche Existenzminimum von Kindern?
2. Wie rechtfertigt die Bundesregierung das Auseinanderfallen von sozialhilfe- und steuerrechtlichem Existenzminimum und insbesondere den Umstand, dass Kindern, deren Eltern über ein höheres Einkommen verfügen, ein höheres Existenzminimum zugestanden wird als Kindern, für die aufgrund des unzureichenden Einkommens der Eltern Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) gewährt werden?
3. Welche Aufwendungen des Betreuungs- und Erziehungsbedarfs im Einzelnen begründen in welcher Höhe ein höheres einkommensteuerliches Existenzminimum?

Höhe des so genannten sächlichen Existenzminimums

4. Wie verteilen sich in Haushalten mit niedrigem Einkommen die Haushaltsausgaben auf die volljährigen und minderjährigen Haushaltsangehörigen (Angaben bitte für Haushalte von allein Erziehenden mit einem Kind und für Haushalte von Ehepaaren mit einem und zwei Kindern)?
5. Inwieweit ist aufgrund der zuletzt verfügbaren Daten bei Haushalten mit niedrigem Einkommen eine Erhöhung kindbedingter Aufwendungen in Abhängigkeit vom Alter der Kinder nachweisbar und wie wirken sich diese unterschiedlichen Aufwendungen auf die Höhe der Regelsätze nach dem BSHG aus?
6. Inwieweit sind angesichts der realen Aufwendungen für Kinder in Haushalten mit niedrigem Einkommen das Auseinanderfallen von Regelsätzen nach dem BSHG für Kinder unter 15 Jahren und von 15 bis unter 18 Jahren zu begründen?
7. Wie viele Kinder unter 7 Jahren erhielten den erhöhten Regelsatz von 55 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes und den Mehrbedarfzuschlag von 40 % und wie hoch war ihr Anteil an der Gesamtzahl der Kinder unter 7 Jahren bzw. an der Gesamtzahl der Kinder unter 7 Jahren mit Sozialhilfebezug?
8. Wie hat sich von 1994 bis 1999 die Anzahl der Kinder unter 7 Jahren entwickelt, die den erhöhten Regelsatz von 55 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes und den Mehrbedarfzuschlag von 40 % erhielten?
9. Wie hat sich von 1994 bis 1999 die Anzahl der Kinder unter 16 Jahren entwickelt, für die ein Mehrbedarfzuschlag von 40 bzw. 60 % gewährt wurde?

10. Wie hat sich der Anteil der in Frage 7 und 9 benannten Kinder an der Gesamtzahl der Kinder in der entsprechenden Altersgruppe bzw. an der Gesamtzahl der Kinder in der entsprechenden Altersgruppe mit Sozialhilfebezug entwickelt?
11. Warum wurden bei der Ermittlung des durchschnittlichen Existenzminimums von Kindern die erhöhten Regelsätze und Mehrbedarfszuschläge für allein Erziehende nicht berücksichtigt?
12. Welche Ausgaben der Kommunen, der Länder und des Bundes im Rahmen des Unterhaltsvorschusses wären entstanden, wenn ab 2001 der Mindestunterhalt in Höhe des durchschnittlichen Existenzminimums von Kindern festgesetzt worden wäre?
13. Wie wird sich nach Einschätzung der Bundesregierung im Vergleich zum Vorjahr in den Jahren 2000 und 2001 der Preisindex (früheres Bundesgebiet) für
 - a) die Lebenshaltung aller privaten Haushalte,
 - b) die Lebenshaltung von Zweipersonenhaushalten von Renten- und Sozialhilfeempfängerinnen bzw. -empfängern und
 - c) die Lebenshaltung von Zweipersonenhaushalten von Renten- und Sozialhilfeempfängerinnen bzw. -empfängern ohne Wohnungsmieten entwickeln?
14. Wie haben sich seit 1992 die in Frage 13a, b, und c benannten Preisindizes entwickelt?
15. Wie hoch ist in 1999, 2000, 2001 der gewichtete Durchschnittsregelsatz von Kindern (64,72 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes) und wie hoch wäre er, wenn die Regelsätze seit 1992 entsprechend der Entwicklung der in Frage 13a, b, und c benannten Preisindizes erhöht worden wären?
16. Wie hoch ist das von der Bundesregierung auf der Grundlage des Sozialhilfebedarfs für 1999 und 2001 ermittelte Existenzminimum von Kindern und wie hoch wäre es, wenn der Berechnung Regelsätze zugrunde lägen, die seit 1992 entsprechend der Entwicklung der in Frage 13a, b, und c benannten Preisindizes erhöht worden wären?
17. Ist nach Auffassung der Bundesregierung auch die Steuerfreistellung existentieller Unterhaltsaufwendungen für volljährige Kinder verfassungsmäßig geboten?
18. Inwieweit werden bei der Berechnung des sächlichen Existenzminimums auch der Sozialhilfe-Regelsatz und die Höhe der Einmalleistungen an im Haushalt der Eltern lebende volljährige Kinder berücksichtigt?
19. Inwieweit sind durch den Kinderfreibetrag die sächlichen existenznotwendigen Unterhaltsaufwendungen für volljährige Kinder abgedeckt?

Betreuungs- und Erziehungsbedarf als Bestandteil des Existenzminimums von Kindern

20. Welche Anhaltspunkte enthält der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998 (2 BvR 1057/91), anhand derer sich der „allgemeine, nicht erwerbsbedingte Betreuungsbedarf(s)“ quantifizieren ließe?
21. Inwieweit ergeben sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Anhaltspunkte für die Bestimmung einer Mindesthöhe des Betreuungsfreibetrags, deren Unterschreiten zu einer verfassungswidrigen Besteuerung des Existenzminimums führen würde?

22. Wie hoch war nach den zuletzt verfügbaren Daten der Anteil der Betreuungsaufwendungen an den gesamten Aufwendungen für Kinder (Angaben bitte für Haushalte von allein Erziehenden mit einem Kind und einem Haushaltsnettoeinkommen von unter 1 500 DM, 1 500 bis unter 2 000 DM und 2 000 bis 3 000 DM, für Haushalte von Ehepaaren mit einem und zwei Kindern und einem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen von unter 3 000 DM und 3 000 bis 4 000 DM)?
23. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den einzelnen Bundesländern die Elternbeiträge für die ganztägige Betreuung von Kindern unter drei Jahren in einem Kindergarten und für die Betreuung im Hort?
24. Inwieweit handelt es sich nach Auffassung der Bundesregierung bei den Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in einer Krippe, einem Kindergarten oder einem Hort um erwerbsbedingte Aufwendungen, die als Werbungskosten zu berücksichtigen sind?
25. Wie hoch wären in 2001 die steuerlichen Mindereinnahmen, wenn Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in einer Kindertagesstätte oder im Hort uneingeschränkt als Werbungskosten abzugsfähig wären?
26. Welche Überlegungen haben die Bundesregierung veranlasst, den Betreuungsfreibetrag auf 3 024 DM und nicht höher oder niedriger festzusetzen?
27. Inwieweit deckt der Betreuungsfreibetrag einen „erwerbsbedingten“ Betreuungsbedarf und inwieweit deckt er einen „allgemeinen“ – nicht durch die Erwerbsarbeit veranlassten – Betreuungsbedarf ab?
28. Wie beabsichtigt die Bundesregierung darüber hinaus, Familien von erwerbsbedingten Betreuungsaufwendungen zu entlasten?
29. In welcher Höhe beabsichtigt die Bundesregierung den Freibetrag für den Erziehungsbedarf festzusetzen und welche Überlegungen sind dafür maßgebend?
30. Nach welchen Kriterien bzw. Überlegungen kann ein Betreuungs- und Erziehungsbedarf qualitativ und quantitativ unterschieden werden?
31. Inwieweit kann bei den Aufwendungen der Eltern für die Tätigkeit ihrer Kinder in einem Sport-, Kunst- oder Kulturverein oder für deren Aufenthalt und Betreuung in einer Kindertagesstätte zwischen einem Aufwand zur Abdeckung des Betreuungsbedarfs und einem Aufwand zur Abdeckung des Erziehungsbedarfs unterschieden werden?
32. In welcher Höhe werden im Rahmen der Sozialhilfe Aufwendungen zur Deckung des Betreuungs- und Erziehungsbedarfs von Kindern erstattet und wie haben sich diese Aufwendungen seit 1992 entwickelt?

Dualismus von Kindergeld und Kinderfreibeträgen

33. Wie viele Haushalte mit einem, zwei und mehr Kindern verfügten nach den zuletzt verfügbaren Daten über ein monatliches Haushaltsnettoeinkommen von unter 2 000 DM, 2 000 bis unter 3 000 DM, 3 000 bis unter 4 000 DM, 4 000 bis unter 5 000 DM, 5 000 bis unter 7 500 DM, 7 500 bis unter 10 000 DM und 10 000 bis unter 35 000 DM (Angaben bitte gesondert für früheres Bundesgebiet und neue Länder/Berlin-Ost sowie für Haushalte von allein Erziehenden und Ehepaaren)?
34. Wie hoch war in den jeweiligen Einkommensgruppen der Aufwand für Kinder (Abgrenzung der Gruppen bitte entsprechend Frage 33)?
35. Wie viele Steuerpflichtige ohne Kinder zahlten zuletzt Einkommensteuer und wie hoch war ihr Anteil an der Gesamtzahl der Steuerpflichtigen ohne Kinder?

36. Wie viele Steuerpflichtige mit Kindern zahlten zuletzt Einkommensteuer und wie hoch war ihr Anteil an der Gesamtzahl der Steuerpflichtigen mit Kindern?
37. Wie viele Lohn- und Einkommensteuerpflichtige erhielten zuletzt einen oder mehrere Kinderfreibeträge und wie viele Steuerpflichtige erhielten einen Haushaltsfreibetrag (Angaben bitte entsprechend der jeweiligen Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte in der Lohn- und Einkommensteuerstatistik)?
38. Wie wirken sich in 2001 Kindergeld bzw. Kinder- und Betreuungsfreibeträge auf die Höhe des verfügbaren Einkommens des oder der Steuerpflichtigen aus (Angaben bitte entsprechend der jeweiligen Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte in der Lohn- und Einkommensteuerstatistik und gesondert für verheiratete und unverheiratete Steuerpflichtige)?
39. Ab welchem Einkommen ist in 2001 die Steuererstattung aufgrund des Kinder- und Betreuungsfreibetrages höher als das Kindergeld und wie hoch ist die Anzahl sowie der Anteil der Familien, die eine höhere Entlastung aufgrund der Freibeträge erhalten?
40. Mit welchem Steuersatz müssten mindestens in 2001 und 2003 die Summe der jeweiligen Kinderfreibeträge umgerechnet werden, wenn der Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach Steuerfreistellung des Existenzminimums ausschließlich durch ein Kindergeld entsprochen werden würde?
41. Wie viele Steuerpflichtige werden in 2000 aufgrund des Kinder- und Betreuungsfreibetrages eine höhere Steuererstattung erhalten als durch das Kindergeld und wie wird sich der Verwaltungsaufwand aufgrund der zusätzlich durchzuführenden Veranlagungen entwickeln?
42. Warum wird der Betreuungsfreibetrag nicht – wie der Kinderfreibetrag – bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt?
43. Wie hoch sind die jährlichen Einsparungen der öffentlichen Haushalte aufgrund der Tatsache, dass der Betreuungsfreibetrag erst im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt wird?

Förderung des Zusammenlebens mit Kindern durch Kindergeld

44. Wie hoch ist in 2001 bei einem Einkommen von 20 000 DM bis 120 000 DM (in Stufen von 5 000 DM) für Steuerpflichtige, die nach der Grundtabelle bzw. nach der Splittingtabelle versteuert werden, der Förderanteil im Kindergeld und welcher Anteil des Kindergeldes entfällt jeweils auf die Steuerfreiheit des Existenzminimums, wenn
 - a) als Existenzminimum ein Betrag in Höhe des Kinderfreibetrags und
 - b) als Existenzminimum ein Betrag in Höhe des Kinder- und Betreuungsfreibetragsunterstellt wird?
45. Wie hoch ist in 2001 das durchschnittliche „sächliche“ Existenzminimum von Kindern bis 7, von 7 bis unter 15 und von 15 bis 18 Jahren?
46. Wie hoch wäre der Finanzbedarf, wenn für alle Kinder ein einkommensteuerfreies, altersabhängig gestaffeltes Kindergeld in Höhe des „sächlichen“ Existenzminimums gezahlt werden würde?
47. Wie hoch wäre der Finanzbedarf, wenn das in Frage 45 benannte Kindergeld der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag unterliegen würde?

48. Wie viele Kinder leben schätzungsweise in Haushalten mit einem Einkommen der Eltern von jährlich bis zu 30 000 DM?
49. Wie hoch wäre der Finanzbedarf, wenn Eltern mit einem Haushaltseinkommen von jährlich bis zu 30 000 DM ein altersabhängig gestaffeltes Kindergeld in Höhe des „sächlichen“ Existenzminimums gezahlt werden würde?

Veränderung der Familienstrukturen

50. Wie hat sich seit 1970 die Anzahl der Haushalte von Ehepaaren ohne Kind entwickelt (soweit möglich, Angaben bitte gesondert für früheres Bundesgebiet und neue Länder/Berlin-Ost)?
51. Wie hat sich seit 1970 der Anteil der Haushalte von Ehepaaren ohne Kind an der Gesamtzahl der Haushalte von Ehepaaren und Familien entwickelt (soweit möglich, Angaben bitte gesondert für früheres Bundesgebiet und neue Länder/Berlin-Ost)?
52. Wie viele Ehen blieben nach Kenntnis der Bundesregierung kinderlos (soweit möglich, Angaben bitte gesondert für früheres Bundesgebiet und neue Länder/Berlin-Ost)?
53. Wie hat sich seit 1970 der Anteil der Kinder entwickelt, die außerhalb einer Ehe geboren wurden (soweit möglich, Angaben bitte gesondert für früheres Bundesgebiet und neue Länder/Berlin-Ost)?
54. Wie viele Kinder leben in Haushalten nichtverheirateter Eltern und wie hat sich ihre Anzahl seit 1970 entwickelt (soweit möglich, Angaben bitte gesondert für früheres Bundesgebiet und neue Länder/Berlin-Ost)?
55. Wie viele Kinder wuchsen zuletzt bei nur einem Elternteil auf und wie hat sich ihre Anzahl seit 1970 entwickelt (soweit möglich, Angaben bitte gesondert für früheres Bundesgebiet und neue Länder/Berlin-Ost)?
56. Wie hat sich seit 1970 die Anzahl nichtehelicher Lebensgemeinschaften mit und ohne Kinder entwickelt?

Förderung einer Lebensform

57. Welche steuerlichen Mehreinnahmen würden sich ergeben, wenn in 2001 auch Ehegatten nach der Grundtabelle besteuert würden?
58. Welche steuerlichen Mehreinnahmen würden sich ergeben, wenn der Splittingtarif in 2001 ersetzt würde durch den Abzug von Unterhaltsleistungen bis zur Höhe des Grundfreibetrages beim höher verdienenden Ehegatten und deren Hinzurechnung beim geringer verdienenden Ehegatten (modifiziertes Realsplitting)?
59. Welche steuerlichen Mehreinnahmen würden sich in 2001 ergeben, wenn der Splittingtarif durch eine Regelung ersetzt werden würde, die nur die Übertragung des nicht durch eigenes Einkommen ausgenutzten Grundfreibetrags ermöglicht?
60. Welche steuerlichen Mehreinnahmen würden sich ergeben, wenn die gegenwärtige steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen zwischen getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten ebenfalls durch die unter Frage 58 und 59 genannten Regelungen zur steuerlichen Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen ersetzt würde?
61. Welche Änderung des Steueraufkommens würde sich ergeben, wenn die Absetzbarkeit von Unterhaltsleistungen im Rahmen des § 33 EStG generell auf das steuerfreie Existenzminimum (Grundfreibetrag) beschränkt würde?

62. Welche Änderung des Steueraufkommens würde sich in 2001 ergeben, wenn die unter Frage 58 und 59 genannten Regelungen zur steuerlichen Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen auch auf Partner einer nicht-ehelichen Gemeinschaft ausgedehnt würden, die sozialhilfee ersetzende Unterhaltsleistungen erbringen?
63. Welche steuerlichen Mehreinnahmen würden sich im Jahr 2001 ergeben, wenn statt der automatischen Verdopplung nachstehender Frei- und Abzugsbeträge ihre Gewährung entsprechend der individuellen Einkommen und Aufwendungen des jeweiligen Steuerpflichtigen erfolgen würde:
- Werbungskostenpauschbetrag bei Einnahmen aus Kapitalvermögen
 - Sonderausgabenpauschale
 - Vorsorgepauschale
 - Grenzen für den Abzug von Vorsorgeaufwendungen
 - Sparerfreibetrag
 - Grenzen für den Abzug von Mitgliedsbeiträgen und Spenden an politische Parteien?
64. Wie hoch ist in 2001 die steuerliche Gesamtbelastung
- eines kinderlosen Ehepaars,
 - eines Ehepaars mit einem Kind,
 - einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - unverheirateter Eltern bzw. allein Erziehender mit einem Kind,
 - eines Paares gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz,
 - eines Paares gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz, wobei zum Haushalt ein gegenüber der Partnerin bzw. dem Partner unterhaltsberechtigtes Kind gehört,
- wenn beide Partner zum gemeinsamen Haushaltsbruttoeinkommen von 50 000 DM, 70 000 DM, 90 000 DM, 120 000 DM, 150 000 DM, 200 000 DM und 250 000 DM im Verhältnis 100:0, 80:20, 70:30 und 60:40 beitragen?
65. Wie wirkt sich in 2001 die steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen auf die Gesamtsteuerlast
- eines Ehepaars,
 - einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - eines Paares gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz aus,
- wenn beide Partner zum gesamten zu versteuernden Einkommen von 50 000 DM, 70 000 DM, 90 000 DM, 120 000 DM, 150 000 DM, 200 000 DM und 250 000 DM im Verhältnis 100:0, 80:20, 70:30 und 60:40 beitragen?
66. Wie hoch ist in 2001 die steuerliche Gesamtbelastung eines kinderlosen Ehepaars und wie hoch ist die steuerliche Gesamtbelastung unverheirateter Eltern mit einem Kind, wenn beide Partner zum gemeinsamen Haushaltsbruttoeinkommen von 50 000 DM, 70 000 DM, 90 000 DM, 120 000 DM, 150 000 DM, 200 000 DM und 250 000 DM im Verhältnis 100:0, 80:20, 70:30 und 60:40 beitragen und für die unverheirateten Eltern nur der Haushaltsfreibetrag (kein Kinderfreibetrag bzw. Kindergeld, Betreuungsfreibetrag etc.) zur Anwendung kommt?
67. Wie haben sich ausgehend von einem Haushaltsbruttoeinkommen von 50 000 DM, 70 000 DM, 90 000 DM, 120 000 DM, 150 000 DM,

200 000 DM und 250 000 DM die Änderungen des Einkommensteuertarifs und des Familienlastenausgleichs seit 1998 bis einschließlich 2001 auf das verfügbare Haushaltseinkommen von Alleinerziehenden mit einem Kind und das verfügbare Haushaltseinkommen eines zusammenveranlagten Ehepaares ohne und mit einem Kind ausgewirkt (Angaben für Ehepaare bitte für den Fall, dass zum gemeinsamen Bruttoeinkommen im Verhältnis von 100:0, 80:20 und 60:40 beigetragen wird; bei den Angaben für allein Erziehende bitte berücksichtigen, dass sich in der Regel nur die Hälfte des Kindergeldes bzw. der Kinderfreibeträge wirtschaftlich auswirkt)?

68. Inwieweit wird insbesondere durch die steuerlichen Bestimmungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes die Benachteiligung nichtverheirateter Eltern verstärkt?
69. Wann und mit welcher Begründung wurde der Haushaltsfreibetrag eingeführt?
70. Wann und mit welcher Begründung wurde der Haushaltsfreibetrag geändert?
71. Wie hat sich die Auffassung zum Haushaltsfreibetrag in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelt?
72. Wie hoch wären in 2001 die Steuermehreinnahmen aufgrund der Streichung des Haushaltsfreibetrags?
73. Wie hoch sind die persönlichen Freibeträge, die im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer der überlebenden Ehegattin bzw. dem Ehegatten, dem bzw. der Partner/in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gewährt werden?
74. Welche Steuerbelastung tritt für eine Erbschaft von 100 000 DM, 250 000 DM, 500 000 DM, 1 000 000 DM sowie 2 000 000 DM bei der überlebenden Ehegattin bzw. dem Ehegatten, beim bzw. der Partner/in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ein?
75. Wie viele erbschaft- bzw. schenkungsteuerlich relevanten Vermögensübertragungen an Ehepartner und insgesamt wurden in Höhe von unter 100 000 DM, von 100 000 bis unter 250 000 DM, von 250 000 bis unter 500 000 DM, von 500 000 bis unter 1 000 000 DM, von 1 000 000 bis unter 5 000 000 DM und von mehr als 5 000 000 DM zuletzt registriert?
76. Wie würde sich das Steueraufkommen entwickeln, wenn alle erbschaft- bzw. schenkungsteuerlich relevanten Vermögensübertragungen einheitlich mit einem Freibetrag von 300 000 oder 500 000 DM und der Steuerklasse 4 (Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1991) besteuert würden?

Berlin, den 6. Dezember 2000

Dr. Barbara Höll
Rosel Neuhäuser
Dr. Ruth Fuchs
Heidmarie Ehlert
Dr. Christa Luft
Dr. Uwe-Jens Rössel
Dr. Dietmar Bartsch
Roland Claus und Fraktion